

Delivery Hero SE // Ordentliche Hauptversammlung 2021

Gegenantrag A der SdK e.V. und Stellungnahme der Verwaltung

Nachfolgend finden Sie den Gegenantrag A der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. ("SdK e.V.") zu dem Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung der Delivery Hero SE am 16. Juni 2021, welcher gemäß § 126 AktG zugänglich zu machen ist, sowie die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Gegenantrag A.

Der **Gegenantrag A** und seine Begründung geben die uns mitgeteilten Ansichten der SdK e.V. wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns veröffentlicht.

In Übereinstimmung mit §§ 126, 127 AktG werden zugänglich zu machende und bis zum Ablauf des 1. Juni 2021 eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge in der virtuellen Hauptversammlung als gestellt behandelt, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Über den **Gegenantrag A** können Sie direkt auf unserem <u>Online Shareholder Service</u> abstimmen.

Für Rückfragen zu unserem Online Shareholder Service steht Ihnen unsere Hauptversammlungs-Hotline per E-Mail an deliveryhero_hv2021@linkmarketservices.de oder telefonisch unter +49 (0)89 21027 333 von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen), 9:00 - 17:00 Uhr (MESZ), zur Verfügung.

* Um Missverständnisse aufgrund von Übersetzungsfehlern zu vermeiden, werden Gegenanträge, die nur in deutscher Sprache eingehen, nicht ins Englische übersetzt. Gegenanträge, die in einer anderen Sprache als Deutsch eingehen, müssen mit einer deutschen Übersetzung versehen sein.

Stand: 1. Juni 2021 Seite 1 von 10



Delivery Hero SE

c/o Link Market Services GmbH Landshuter Allee 10 80637 München

Per Email an: antraege@linkmarketservices.de

München, den 31.05.2021

Gegenantrag zu der ordentlichen Hauptversammlung der Delivery Hero SE am 16.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Aktionär der Delivery Hero SE (vgl. Depotbestätigung) stellen wir folgenden Gegenantrag nach § 126 Abs. 1, § 127 AktG zu der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2021 und fordern alle anderen Aktionäre auf, für diesen Gegenantrag zu stimmen:

I. Gegenantrag

Zu TOP 6

Beschlussfassung über die Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats [...] sowie die entsprechende Änderung von § 15 der Satzung und Beschlussfassung über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Es wird beantragt, zu beschließen:

"a) § 15 (Vergütung) der Satzung wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt vollständig neu gefasst. Die Hauptversammlung weist den Vorstand an, die Satzungsänderung so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass sie am oder baldmöglichst nach dem 1. Januar 2022 eingetragen wird:

SdK-Geschäftsführung

Hackenstr. 7b

80331 München

Tel.: (089) 20 20 846 0

Fax: (089) 20 20 846 10

E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender

Dipl.-Volkswirt

Daniel Bauer

Publikationsorgane

AnlegerPlus

AnlegerPlus News

Internet

www.sdk.org

www.anlegerplus.de

Konto

Commerzbank

Wuppertal

RANI-

DE 38330403100807514500

BIC

COBADEFFXXX

Vereinsregister

München

Nr. 202533

Steuernummer

143/221/40542

USt-ID-Nr.

DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.



,§ 15 Aufsichtsratsvergütung

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 100.000,00; der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 75.000,00 und jedes andere Mitglied des Aufsichtsrats eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 50.000,00.
- (2) ¹Zusätzlich zu der Vergütung und dem Ersatz von Aufwendungen erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für jede Aufsichtsratssitzung, an der das Mitglied teilnimmt, ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00. ²Ob die Teilnahme physisch, telefonisch oder auf sonstigem Wege erfolgt, ist unerheblich; nicht ausreichend ist jedoch eine Teilnahme bloß an der Beschlussfassung. ³Auch jedes Ausschussmitglied erhält für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00, es sei denn, die Ausschusssitzung findet an dem Tag einer Aufsichtsratssitzung statt.
- (3) Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhält jeweils zusätzlich
 - a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 50.000,00, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 25.000,00.
 - b) der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und der des Strategieausschusses eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 20.000,00, jedes andere Mitglied des Personalausschusses sowie Strategieausschusses eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 10.000,00.
 - c) der Vorsitzende des Nominierungsausschusses eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 15.000,00, jedes andere Mitglied des Nominierungsausschusses sowie des Vermittlungsausschusses eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 7.500,00.
- (4) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte mit angemessenem Selbstbehalt ein-

SdK-Geschäftsführung Hackenstr. 7b 80331 München Tel.: (089) 20 20 846 0 Fax: (089) 20 20 846 10 E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender Dipl.-Volkswirt Daniel Bauer

Publikationsorgane AnlegerPlus AnlegerPlus News

Internet www.sdk.org www.anlegerplus.de

Konto

Commerzbank Wuppertal

DE 38330403100807514500 BIC

Vereinsregister München

Nr. 202533

COBADEFFXXX

Steuernummer 143/221/40542

USt-ID-Nr. DE174000297



bezogen, soweit eine solche besteht. ²Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

- (5) Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (6) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird auf Antrag die auf ihre Vergütung anfallende Umsatzsteuer erstattet.
- (7) Diese Regelungen gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2022 zu zahlende Vergütung.
- b) Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 werden die angepassten Vergütungsregelungen gebilligt und das als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt 6 abgedruckte Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats beschlossen."

Anlage

Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Delivery Hero SE

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK). Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder in der hier beschriebenen Form soll ab dem 1. Januar 2022 und damit für das nächste beginnende Geschäftsjahr gelten. Es stellt sich im Einzelnen wie folgt dar (Angaben nach § 113 Absatz 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Absatz 1 Satz 2 AktG):

- 1) Das Vergütungssystem für Aufsichtsratsmitglieder sieht eine Festvergütung vor. Die Gewährung einer Festvergütung entspricht der überwiegenden Praxis in anderen börsennotierten Gesellschaften und hat sich bewährt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich am besten geeignet ist, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen und dabei potentielle Fehlanreize zu vermeiden.
- 2) Die Aufsichtsratsvergütung besteht aus folgenden Bestandteilen:
 - a) Nach den in der Satzung festgelegten Regelungen beträgt die feste Jahresvergütung ("Grundvergütung") der Mitglieder des Aufsichtsrats

SdK-Geschäftsführung Hackenstr. 7b 80331 München Tel.: (089) 20 20 846 0 Fax: (089) 20 20 846 10 E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender Dipl.-Volkswirt Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet www.sdk.org www.anlegerplus.de

Commerzbank
Wuppertal
IBAN:
DE 38330403100807514500

BIC COBADEFFXXX

Konto

Vereinsregister München

Nr. 202533

Steuernummer 143/221/40542

USt-ID-Nr. DE174000297



EUR 50.000,00. Der stellvertretende Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache, also 75.000,00 EUR; der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Zweifache dieses Betrags, also EUR 100.000,00. Entsprechend der Empfehlung G.17 Satz 1 des DCGK wird damit der höhere zeitliche Aufwand für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt.

- b) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach § 13 Absatz 2 der Satzung gebildeten Ausschüsse erhalten neben der festen Jahresvergütung eine zusätzliche feste Vergütung ("Funktionsvergütung"). Diese beträgt:
 - für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses EUR 50.000,00, für jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses EUR 25.000,00;
 - für den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses und den des Strategieausschusses EUR 20.000,00, für jedes andere Mitglied des Vergütungsausschusses und des Strategieausschusses EUR 10.000,00; und
 - für den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses EUR 15.000,00, für jedes andere Mitglied des Nominierungsausschusses EUR 7.500,00.
- c) Für die persönliche Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats erhält jedes Aufsichtsratsmitglied jeweils ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00. Ebenso erhält jedes Ausschussmitglied für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je EUR 1.000,00, es sei denn, die Ausschusssitzung findet an dem Tag einer Aufsichtsratssitzung statt, an der das Mitglied teilnimmt. Das Sitzungsgeld wird unabhängig davon gewährt, ob die Sitzung in physischer oder (teilweise) virtueller Form stattfindet, und auch davon, welches Kommunikationsmittel ein Aufsichtsratsmitglied für die Teilnahme nutzt (z.B. Telefon- oder Videokonferenz). Ein Sitzungsgeld wird jedoch nicht gewährt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied nicht an der Sitzung, sondern nur an der Beschlussfassung teilnimmt (z.B. durch Übermittlung einer Stimmbotschaft).
- d) Die Aufsichtsratsmitglieder werden zudem in eine von der Gesellschaft in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte mit angemessenem Selbstbehalt einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

SdK-Geschäftsführung Hackenstr. 7b 80331 München Tel.: (089) 20 20 846 0 Fax: (089) 20 20 846 10 E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender Dipl.-Volkswirt Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet www.sdk.org www.anlegerplus.de

Konto Commerzbank

Wuppertal

DE 38330403100807514500

BIC COBADEFFXXX

Vereinsregister

München Nr. 202533

Steuernummer

143/221/40542 USt-ID-Nr.

DE174000297



- e) Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied auf Nachweis seine Auslagen sowie gegebenenfalls auf Antrag die auf seine Vergütung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- 3) Die Obergrenze der Vergütung ergibt sich für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied aus der Summe der Grundvergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, der Funktionsvergütung für die Mitgliedschaft und übernommene Aufgabe in Ausschüssen (Vorsitz) sowie dem Sitzungsgeld.
- 4) Die Höhe und Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung ist gerade auch im Hinblick auf die Aufsichtsratsvergütungen anderer vergleichbörsennotierter Gesellschaften in Deutschland - nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat marktgerecht. Durch die vorgeschlagene Ausgestaltung der Vergütung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, hervorragend qualifizierte Kandidaten mit wertvollen, branchenspezifischen Kenntnissen für den Aufsichtsrat zu gewinnen und zu halten. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Ausübung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats. Hierdurch soll ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft geleistet werden. Die Vergütung soll mit dem vorgeschlagenen System sowie der entsprechenden Satzungsregelung angepasst werden. Dies soll den gestiegenen Anforderungen an die Aufsichtsratsarbeit, an das Anforderungsprofil für die Mitglieder und an die Arbeitsbelastung des Aufsichtsrats sowohl im Hinblick auf die Frequenz der Sitzungen als auch auf die erforderliche Vorbereitungszeit für die Sitzungen Rechenschaft tragen. Zugleich soll die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden in ein angemessenes Verhältnis zu dem der übrigen Mitglieder gesetzt werden.
- 5) Die Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen für die Tätigkeit während eines Geschäftsjahres ist jeweils nach dem Ende des Geschäftsjahres zur Auszahlung fällig. Weitere Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen bestehen nicht.
- 6) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist abschließend in der Satzung geregelt. Neben- oder Zusatzvereinbarungen sowie Hauptversammlungsbeschlüsse zur Bewilligung von Vergütung bestehen nicht. Vergütungsregelungen für den Amtsantritt, Entlassungsentschädigungen sowie Ruhegehalts- und Vorruhestandsreglungen sind nicht vorgesehen.
- 7) Die Vergütung ist an die Dauer der Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat sowie die Dauer der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen gekoppelt. Aufsichtsrats-

SdK-Geschäftsführung Hackenstr. 7b 80331 München Tel.: (089) 20 20 846 0 Fax: (089) 20 20 846 10

E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender Dipl.-Volkswirt Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet www.sdk.org www.anlegerplus.de

Konto Commerzbank

Wuppertal

DE 38330403100807514500

BIC COBADEFFXXX

Vereinsregister

München Nr. 202533

141, 202333

Steuernummer 143/221/40542

USt-ID-Nr. DE174000297



mitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören, erhalten eine zeitanteilige Vergütung (sog. *pro rata temporis*-Anpassung).

- 8) Die Vergütungsregeln gelten gleichermaßen für Anteilseignervertreter als auch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer waren und sind für das Vergütungssystem des Aufsichtsrats ohne Bedeutung. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Aufsichtsratsvergütung für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft unterscheidet, sodass ein solcher sog. vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht sachgerecht wäre.
- 9) Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats beschlossen. Die Vergütung ist in der Satzung der Gesellschaft geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat werden die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig und fortlaufend überprüfen und der Hauptversammlung in Übereinstimmung mit § 113 Absatz 3 Satz 1 und 2 AktG mindestens alle vier Jahre zur ggf. bestätigenden Beschlussfassung vorlegen.

Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass der Aufsichtsrat durch seine Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung in eigener Angelegenheit tätig ist. Dies entspricht dem vom Aktiengesetz vorgesehenen Verfahren. Die Entscheidung über die Vergütung des Aufsichtsrats selbst obliegt jedoch der Hauptversammlung, sodass bereits in den gesetzlichen Regelungen ein System der gegenseitigen Kontrolle vorgesehen ist. Falls externe Vergütungsexperten hinzugezogen werden, wird darauf geachtet, dass diese unabhängig sind.

II. Begründung

Der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat ist abzulehnen. Grund ist die Unverhältnismäßigkeit zwischen der Vergütung der Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. der Ausschüsse und der Vergütung der übrigen Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitglieder. Das vorgeschlagene Vergütungssystem führt den Unterschied zwar zurück, geht dabei aber nicht weit genug: Nach der bestehenden Regelung beträgt die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden das Dreizehnfache [!] der Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds (vgl. § 15 Abs. Abs. 1 Satz 1 Satzung; EB 2021, S. 17); nach der vorgeschlagenen Regelung wäre es noch immer das Sechs-

SdK-Geschäftsführung Hackenstr. 7b 80331 München Tel.: (089) 20 20 846 0 Fax: (089) 20 20 846 10

E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender Dipl.-Volkswirt Daniel Bauer

Publikationsorgane AnlegerPlus AnlegerPlus News

Internet www.sdk.org www.anlegerplus.de

Commerzbank

Wuppertal IBAN:

Konto

DE 38330403100807514500

BIC COBADEFFXXX

Vereinsregister

München

Nr. 202533

Steuernummer

143/221/40542

USt-ID-Nr.

DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.



fache (vgl. EB 2021, S. 18 f.). Bei den Ausschüssen war es bisher überwiegend das Zweieinhalbfache (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 3 f. Satzung, EB 2021, S. 17); künftig soll es das Vierfache sein (vgl. EB 2021, S. 19).

Ein solches (Miss-)Verhältnis zwischen der Höhe der Vergütung von Aufsichtsrats- bzw. Ausschussvorsitzenden und der von einfachen Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitgliedern ist ungerechtfertigt.

Zwar verweisen Vorstand und Aufsichtsrats zu Recht auf den größeren "zeitlichen Aufwand" (EB 2021, S. 18). Entsprechend empfiehlt auch der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK), dass der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen berücksichtigt werden solle (vgl. Empfehlung G.17 DCGK). Für den Aufsichtsratsvorsitzenden wird daher "vielfach das Dreifache vorgesehen", "verbreitet auch das Doppelte [...] als angemessen angesehen" und "selbst eine vierfache Vergütung [...] gelegentlich festgesetzt" (Kremer, in: Kremer u.a. (Hrsg.), Deutscher Corporate Governance Kodex, 8. Aufl., 2021, G.17 Rn. 3) nicht aber eine sechs- oder gar dreizehnfache Vergütung. Eine solche Besserstellung wird auch nicht von dem Deutschen Corporate Governance Kodex gefordert (so aber Vorstand und Aufsichtsrat, vgl. EB 2021, S. 18: "de[r] im neugefassten DCGK enthaltenen Empfehlung [...] Rechnung getragen"); widerspräche sie doch dem "normative[n] Leitbild Homogenität des Aufsichtsrats und der gleichen Rechte und Pflichten seiner Mitglieder" (vgl. dazu Koch, in: Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl., 2021, § 107 Rn. 1; ferner Habersack, in: MünchKomm. AktG, 5. Aufl., 2019, § 107 Rn. 9; Mertens/Cahn, in: KölnKomm. AktG, #. Aufl., 20##, § 107 Rn. 7 f.).

Auch die "besondere[] Bedeutung der Tätigkeit" des Aufsichtsratsvorsitzenden vermag eine solche Ungleichbehandlung nicht zu erklären. Nach dem von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Vergütungssystem hätte die Tätigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden denselben Wert (150.000,- Euro/Jahr) wie die aller übrigen Aufsichtsratsmitglieder zusammen (50.000,- Euro/Stellvertreter u. Jahr x 1 Stellvertreter + 25.000,- Euro/Mitglied u. Jahr x 4 Mitglieder = 150.000 Euro/Jahr). Sofern Vorstand und Aufsichtsrat tatsächlich "nach eingehende[r] Überprüfung zu der Einschätzung gelangt" sind (EB 2021, S. 18), dass das angemessen ist, muss an der Bedeutung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gezweifelt werden, an ihrer Befähigung oder aber ihrem Durchsetzungsvermögen.

Das Ungleichgewicht widerspricht im Übrigen auch dem selbst gesetzten Ziel eines "ausgewogene[n] Maß[es] an Diversität insbesondere hinsichtlich der Internationalität seiner Mitglieder, ihrer Erfahrungen und unterschiedlicher

SdK-Geschäftsführung Hackenstr. 7b 80331 München Tel.: (089) 20 20 846 0 Fax: (089) 20 20 846 10 E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender Dipl.-Volkswirt Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet www.sdk.org www.anlegerplus.de

Konto

Commerzbank

Wuppertal

IBAN:

DE 38330403100807514500

BIC

COBADEFFXXX

Vereinsregister

München

Nr. 202533

Steuernummer

143/221/40542

USt-ID-Nr.

DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.



beruflicher Werdegänge und Hintergründe" (GB 2021, S. 19). Denn Diversität ohne Wertschätzung ist wertlos; in einem börsennotierten Unternehmen findet Wertschätzung ihren Ausdruck aber eben auch in der Höhe der Vergütung.

Der gleichberechtigten Auseinandersetzung im Aufsichtsrat kann ein derartiges Vergütungsgefälle zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern jedenfalls nur abträglich sein – und sollte daher nicht auch noch die Zustimmung der Hauptversammlung finden.

Die Anlage zu dem Gegenantrag stimmt inhaltlich weitgehend mit der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Anlage überein. Soweit Änderungen vorgenommen wurden, dienen diese vornehmlich der Vereinfachung und der Vermeidung von Widersprüchen zwischen Anlage und Gegenantrag.

Wir bitten um umgehende Veröffentlichung des Gegenantrags sowie der Begründung nach § 126 Abs. 1 Satz 1 AktG. Die Begründung umfasst nicht mehr als 5 000 Zeichen, so dass keine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht nach § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Bauer

Vorstandsvorsitzender

SdK-Geschäftsführung Hackenstr. 7b 80331 München Tel.: (089) 20 20 846 0 Fax: (089) 20 20 846 10 E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender Dipl.-Volkswirt Daniel Bauer

Publikationsorgane AnlegerPlus AnlegerPlus News

Internet www.sdk.org www.anlegerplus.de

Konto

Commerzbank

Wuppertal

IBAN:

DE 38330403100807514500

BIC

COBADEFFXXX

Vereinsregister

München

Nr. 202533

Steuernummer

143/221/40542

USt-ID-Nr.

DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.



Die Verwaltung nimmt zu dem eingegangenen **Gegenantrag A** der SdK e.V. wie folgt Stellung:

Wir halten den Gegenantrag A für unbegründet.

Das vorgeschlagene Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder entspricht dem Marktstandard. Zur Beurteilung der Üblichkeit der Vergütung wurde ein horizontaler (externer) Vergleich durchgeführt. Hierfür hat der Aufsichtsrat einen unabhängigen externen Vergütungsberater beauftragt, der für Zwecke des Vergütungssystems im Rahmen des horizontalen Vergütungsvergleichs eine Vergleichsgruppe aus Unternehmen im DAX und MDAX gebildet hat.

Aus diesen Gründen halten wir an dem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstands fest und schlagen vor, im Falle einer Abstimmung gegen den veröffentlichten **Gegenantrag A** zu stimmen.

Berlin, Juni 2021

Der Vorstand

Niklas Östberg Vorsitzender des Vorstands Emmanuel Thomassin Mitglied des Vorstands (CFO) Pieter-Jan Vandepitte Mitglied des Vorstands (COO)